

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IM ANZEIGEVERFAHREN

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Sexau in öffentlicher Sitzung am 11.06.1992 und 04.08.1994 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „ Moos II „ wurde dem Landratsamt Emmendingen aufgrund von § 11 Baugesetzbuch (BauGB) angezeigt.

Mit Erlaß vom 13.02.1996 wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht.

Der Bebauungsplan „ Moos II „ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (vgl. § 12 BauGB)

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Sexau, Dorfstraße 61, 79350 Sexau, Zimmer 7, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der og. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

79350 Sexau, den 11.03.1996



Haberstroh  
Bürgermeister

Beurkundung:

Angeschlagen: 11.03.1996  
Abgenommen: 20.03.1996

Hinweis im Sexauer Boten: 08.03.1996  
(Nr. 9 vom 08.03.1996)

Anzeige an das Landratsamt: 20.03.1996

Sexau, den 20.03.1996



(Grimmig)

*Grimmig*